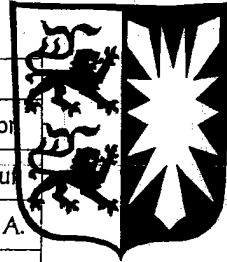
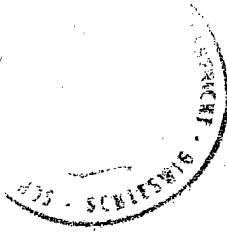


Abschrift

M7511

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Abschr.	FK	zK / St	Erl.
Mo.	EINGEGANGEN 14. Sep. 2005		Rückspr.
			Rückru
Wo.			Rückg. A.
			z.A.
			Wvl.
Az.: K 12 A 29/03 Koppert & Seidel Rechtsanwälte			EB ab

Ausgefertigt

13. Sep. 2005

Deike
als Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holst. Verwaltungsgerichts

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. September 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Seyffert für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage der Klägerinnen auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet ist.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Der Bescheid der Beklagten vom 01.07.2003 wird aufgehoben, soweit er der ausgesprochenen Verpflichtung entgegensteht und soweit darin der Klägerin zu 1) die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu ¼ und die Klägerinnen zu ¾.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 1968 geborene Klägerin zu 1) und ihre Tochter, die am 1989 geborene Klägerin zu 2) sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Für den Vater der Klägerin zu 2) – dem früheren Ehemann und jetzigen Lebensgefährten der Klägerin zu 1) – ist durch Urteil der 4. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 11.06.2001 (Az 4 A 315/00) die Beklagte verpflichtet worden, festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Klägerinnen reisten ihren Angaben zu Folge am 02.08.2001 von Tschetschenien aus auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach der Asylantragstellung wurden sie am 24.08.2001 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Dabei trug die Klägerin zu 1) vor, ihr Schwiegervater habe die Reise organisiert. Die letzten beiden Wochen habe sie sich mit ihrer Tochter zusammen in einem Keller versteckt. Ihr geschiedener Ehemann lebe seit 1999 als Asylbewerber in Deutschland. Von 1988 bis 1997 habe sie im Hause des Mannes bei der Schwiegermutter gelebt. Nach der von ihrem Bruder erzwungenen Trennung vom Ehemann sei sie zunächst in die Wohnung ihrer Mutter nach gezogen. Im Mai 2001 sei sie erneut zu ihrer Schwiegermutter, welche zu diesem Zeitpunkt in E gelebt habe, gezogen. Ihr Ehemann habe Tagebücher über die Kriegsgräuel geführt, selbst aber im Gegensatz zu seinen beiden Brüdern nicht an Kampfhandlungen teilgenommen. 1999 habe es Kampfhandlungen in gegeben. Bei einer Hausdurchsuchung seien die Tagebücher ihres Mannes von Soldaten beschlagnahmt worden. Daraufhin sei dieser geflüchtet und ausgereist. Daraufhin sei die Klägerin nach den Hintergründen der Tagebücher befragt worden; auch sei danach gefragt worden, ob sie Fotos hätte. Es habe insgesamt drei Verhöre gegeben. Sie schriftlich versichern müssen, keinen Kontakt mehr in Folge der Scheidung zum Ehemann zu haben. Nachdem sie im Mai 2001 nach B gegangen sei, seien zwei Tage danach russische Soldaten gekommen. Es habe mehrfache Verhöre gegeben. Zuletzt seien sie im Juli 2001 wiedergekommen. Man habe ihr vorgehalten, sie müsse den Aufenthaltsort ihres Ehemannes wissen, da sie doch zur Schwiegermutter zurückgekehrt sei. Sie sei brutal verprügelt worden. Wegen eines epileptischen Anfalles der Tochter sei sie wohl im Ergebnis nicht mitgenommen worden. Sie habe sich aber binnen zwei Tagen in der Militärkommandantur in Snamenskoije melden sollen. Ein Soldat habe ihr gedroht, sie werde gefügig sein müssen, wenn sie und ihre Tochter am Leben bleiben wollten.

Die Scheidung sei seinerzeit von ihrem ältesten Bruder erzwungen worden. Als sie dann zur Schwiegermutter zurückgekehrt sei, habe dieser gedroht, sie für ihren Ungehorsam umzubringen. Die Differenzen beruhten darauf, dass ihr Bruder die Handlungen der russischen Soldaten gebilligt habe. Der Krieg habe Familien gespalten.

Mit Bescheid vom 01.07.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerinnen ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen.

Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Die Klägerin zu 1) trägt vor, sie lebe hier in Deutschland mit ihrem Ehemann in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Am 2003 sei eine weitere Tochter, die Klägerin des Verfahrens 12 A 310/03 geboren worden. Auch nach der seinerzeit vom ältesten Bruder erzwungenen Trennung von ihrem Ehemann habe sie den Kontakt zum Ehemann nicht verloren. Dieser habe wegen seiner politischen Betätigung in Tschetschenien und Moskau das Land verlassen müssen. Sie selbst sei auf Grund ihrer Verfolgungsgeschichte verfolgt ausgewandert; eine inländische Fluchalternative habe nicht bestanden. In Tschetschenien habe sich die Lage weiter verschärft. Ferner müsse sie im Falle einer Rückkehr auch die Gewalttätigkeit ihres ältesten Bruders befürchten. Für die Klägerin zu 2) müsse jedenfalls ein Abschiebungshindernis wegen Krankheit angenommen werden, da auf Grund ihrer Epilepsie eine adäquate Behandlung nicht möglich sei.

Die Klägerinnen beantragen,

die Beklagte zur Feststellung zu verpflichten, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise,

Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, soweit er der ausgesprochenen Verpflichtung entgegensteht und soweit die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Im Termin haben die Klägerinnen die Klage zurückgenommen, soweit sie auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerinnen die Anerkennung als Asylberechtigte erstrebt haben, ist die Klage im Termin zurückgenommen worden. Das Verfahren war insoweit gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage der Klägerin zu 1) zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1) in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Sie hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation.

Für die Entscheidung über den geltend gemachten Abschiebungsschutz hat das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen, so dass bei Entscheidungen nach dem 01.01.2005 an die Stelle des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG) das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) Anwendung findet.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter dem Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG können die nachfolgenden Grundsätze zum Asylrecht zugrunde gelegt werden. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG werden Ausländer als Asylberechtigte anerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und deswegen den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen bzw. nicht in dieses Land zurückkehren können oder wollen. Das Asylrecht bietet Schutz vor der Verfolgung durch die staatliche Gewalt, die dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn in ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund allgemeiner Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. „Politisch“ ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylrelevantes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der

humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, B. vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315).

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen. Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, B. vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17/84 - BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 85/87 - InfAuslR 1988, 194).

Als vorverfolgt gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, wer seinen Heimatstaat entweder nach eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat (BVerfG, B. vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52). Unter einer Vorverfolgung begründenden unmittelbar drohenden Verfolgung ist eine bei Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, DVBl. 1994, 524). Als vorverfolgt gilt darum auch derjenige, dem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung droht, was stets dann anzunehmen ist, wenn bei qualifizierter Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht beizusetzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die bei Anwendung dieses Maßstabes gebotene qualifizierende Betrachtungsweise bezieht sich dabei nicht nur auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zu warten, bis der Verfolger unmittelbar zugreift. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht.

Asylerhebliche Gefährdungslagen können auch im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung vorliegen. Diese Gefährdungslagen dürfen nicht in einer den Gewährleistungsinhalt des Grundrechts des Art. 16 a Abs. 1 GG verkürzenden Weise unberücksichtigt bleiben (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 - BVerfGE 83, 216 bis 238). Solchen tatsächlichen Gefährdungslagen im Übergangsbereich ist im Rahmen der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob ein Asylsuchender begründete Furcht vor politischer Verfolgung hegt, weil es ihm nach verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Bei der gebotenen objektiven Beurteilung dieser Frage können grundsätzlich auch Referenzfälle stattgefundenen und stattfindender politischer Verfolgung sowie ein Klima allgemeiner, moralischer, religiöser und gesellschaftlicher Verachtung begründete Verfolgungsfurcht bei einem Asylbewerber entstehen lassen, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Allerdings müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus für den Asylbewerber bei objektiver Betrachtung die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991 - 9 C 154/90 - BVerwGE 88, 367 - 380). Diese im Wege einer Gesamtbetrachtung vorzunehmende Beurteilung setzt mithin die Feststellung eines konkreten und individuellen Lebenssachverhaltes voraus (Thür. OVG, Urteil vom 29.03.2001 - 3 KO 827/98 - InfAuslR 2002, 154).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Richter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO entoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Dies gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schick-

sals des Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f., NVwZ 1985, 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, B. v. 18.09.1989 Buchholz 402.25 § 6 AsylVfG Nr. 5; InfAuslR 1989, 350). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG - Buchholz 402.25 AsylVfG Nr. 108 und 109).

Das Gericht hält die Klägerin zu 1) nach Durchführung der mündlichen Verhandlung für glaubwürdig. Sie hat bei der ausführlichen Anhörung im Termin das bereits bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Kern vorgebrachte Fluchtschicksal unter Beifügung weiterer einzelner Details bestätigt. Dabei konnte sie bisherige Missverständnisse, welche auf einer Verwechslung der Familienbezeichnungen beruhten (Mutter/Schwiegermutter) überzeugend aufklären. Für das Gericht ist deutlich geworden, dass die Klägerin ihr Schicksal nicht etwa konstruiert hat. Zum Teil wurde die Klägerin zu 1) erkennbar von heftigen Emotionen überwältigt, was – im Zusammenspiel mit dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung – für das Gericht deutlich gemacht hat, dass es sich bei dem Vorbringen der Klägerin zu 1) um tatsächliche Erlebnisse gehandelt hat. Nachfragen zu den näheren Umständen ihres etwa zweiwöchigen Aufenthaltes in einem Keller bei Bekannten des Schwiegervaters in einem benachbarten Dorf hat die Klägerin zu 1) ebenso überzeugend beantworten können wie die nach den einzelnen Umständen des Vorfalles von Mitte Juli 2001, welcher letztlich Anlass für die Flucht gewesen ist. Danach geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus: Der ältere Bruder der Klägerin zu 1) setzte gegen den Willen der Klägerin die Scheidung von ihrem Ehemann wegen bestehender politischer Differenzen durch. Daraufhin zog die Klägerin zu 1) innerhalb von Goragorsk um und zwar vom Hause der Familie des Ehemannes in die Wohnung ihrer eigenen Mutter. Die gemeinsame Tochter pendelte zwischen der

Schwiegermutter und der Klägerin hin und her, sollte aber nach dem Willen des ältesten Bruders der Klägerin zu 1) bei der Schwiegermutter aufwachsen. Im Zuge der stattfindenden Kampfhandlungen in Goragorsk wurde das Haus der Familie des Ehemannes durchsucht und die von ihm geführten Kriegstagebücher gefunden. Daraufhin flüchtete der (geschiedene) Ehemann nach Deutschland und stellte dort einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls. Sicherheitskräfte verhörten die Klägerin mehrfach, um den Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen sowie von der Klägerin Hintergründe der Kriegstagebücher und etwa vorhandene Fotos zu erhalten. Die Klägerin zu 1) musste schriftlich versichern, auf Grund der Scheidung keinerlei Kontakt mehr zu haben. Ebenfalls auf Grund der Kampfhandlungen der Russen in Goragorsk verlegten die Schwiegereltern der Klägerin zu 1) ihre Wohnung nach Beno-Jurt, wo eine Schwester des Schwiegervaters lebte. Die Klägerin zu 1) hielt sich bis zum Mai 2001 bei ihrer Mutter in Goragorsk auf. Nachdem sie Nachricht von ihrem Manne aus Deutschland erhalten hatte, zog sie auf dessen Wunsch von Goragorsk nach Beno-Jurt zu den Schwiegereltern. Zwei Tage nach Ankunft kamen Sicherheitskräfte, die den Aufenthaltsort des Ehemannes von ihr in Erfahrung bringen wollten. Dabei ist ihr vorgehalten worden, sie müsse Kontakt zum Ehemann haben, da sie ja wieder zu den Schwiegereltern gezogen sei. Mitte Juli 2001 erschienen - teilweise betrunken - erneut Sicherheitskräfte frühmorgens und misshandelten den Schwiegervater und die Klägerin zu 1). Erneut wurde nach dem Aufenthaltsort des Lebensgefährten der Klägerin zu 1) gefragt. Sie wurde an den Haaren gezerrt, geschlagen und mit Vergewaltigung bedroht. Die Klägerin zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung bei der Anhörung insbesondere diese Situation glaubhaft geschildert. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie den Eindruck hatte, sie hätte eigentlich an diesem Tage sofort mitgenommen werden sollen. Ihre Tochter habe jedoch einen epileptischen Anfall erlitten. Sie könne nur vermuten, dass sie aus diesem Grunde nicht mitgenommen worden sei, habe sich aber nach dem Wochenende melden sollen.

Die geschilderten Umstände stehen auch in Übereinstimmung mit den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisse des Gerichts über die Lage in Tschetschenien zum maßgeblichen Fluchtzeitpunkt. Danach ist von Folgendem auszugehen:

Nachdem im August 1999 die militärischen Angriffe Russlands auf Tschetschenien als Reaktion des Überfalls radikal-islamischer freiwilliger Verbände auf das benachbarte Dagestan einsetzten und der designierte Präsident Putin die völlige Vernichtung der Rebel-

len zum Ziel erklärte (FAZ, 14.08.1999), folgte ein mit zunehmender Brutalität und Härte geführter Militäreinsatz Moskaus, der sich mehr und mehr auch gegen die zivile Bevölkerung richtete.

Nach Einnahme Grosny's am 06.02.2000 und der letzten Rebellenhochburg Schatoi am 29.02.2000 hatte sich die Lage von einem offenen militärischen Konflikt zu einem beiderseitig mit brutaler Härte geführten Partisanenkrieg gewandelt. Feuerüberfällen, Bomben- und Minenattentaten der tschetschenischen Seite auf mit Moskau kooperierende Tschetschenen stand eine blutige Spur von Terror und Gewalt der russischen Armee gegen die Zivilbevölkerung gegenüber. Russlandsoldaten mordeten, folterten und plünderten in Tschetschenien, unterstützt von Spezialeinheiten des Innenministeriums (Süddeutsche Zeitung, 10.10.2000). Unter dem Deckmantel der „Terrorismusbekämpfung“ wurden teilweise ganze Dörfer durch russische Einheiten überfallen, die Bewohner festgenommen und misshandelt, mit dem Einsatz von Granaten, die in Keller und Dachböden geworfen wurden, wurden „Säuberungen“ durchgeführt (FAZ, 07.07.2001; NZZ, 10.07.2001). Der von Präsident Putin am 18.01.2001 angekündigte Abzug von russischen Truppen aus Tschetschenien wurde im Mai 2001 wieder abgebrochen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation, 28.08.2001). Eine unabhängige Berichterstattung aus Tschetschenien wird massiv behindert (BAFI, Informationszentrum Asyl, Der Tschetschenienkonflikt, September 2001).

UNHCR liegen zahlreiche Berichte über Menschenrechtsverletzungen innerhalb dieser Region vor. Danach war die Zivilbevölkerung betroffen von Folter, Misshandlungen, Geiselnahmen und Hinrichtungen. Unbestritten ist das weitere Bestehen sogenannter „Föderationslager“ wie auch sonstiger teils provisorischer und geheimer Hafteinrichtungen, das extralegale Festhalten von Personen an diesen Orten, die dort eingesetzten Praktiken von Folter und Misshandlungen sowie das „Verschwindenlassen“. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen hat in ihrer Resolution 2001/24 vom 20. April 2001 das Fortbestehen solcher Einrichtungen und die Grausamkeit der darin angewandten Methoden ausdrücklich verurteilt (amnesty international, Stellungnahme zum Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 24. April 2001 vom 08.10.2001). Im Frühjahr 2001 sind mehrere Massengräber (Sdorowje und Chankala bei Grosny) in Tschetschenien entdeckt worden. In ihnen wurden nach Angaben russischer Menschenrechtler tschetschenische Zivilisten aufgefunden, die eindeutige Zeichen von Misshandlungen und Folter aufwiesen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation, 28.08.2001). Zehntausende von Menschen,

darunter auch Kinder, sollen zwischenzeitlich festgenommen, zu Tode gefoltert oder in Föderationslager bzw. tiefe Erdlöcher gesteckt worden sein. 18.000 Menschen gelten nach ihrer Festnahme als vermisst (IGFM-Bericht Tschetschenien 2001, Mai 2001). Männliche tschetschenische Volkszugehörige unterliegen seitens der russischen Sicherheitskräfte einem erhöhten pauschalen Verdacht der Unterstützung terroristischer Aktivitäten. Auch vor dem Hintergrund dieser Berichte sieht das Gericht unter Berücksichtigung des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks das Vorbringen als glaubhaft an. Die von der Klägerin zu 1) geschilderten Misshandlungen und Bedrohungen überschreiten von der Intensität her auch die asylerbliche Schwelle.

Die Annahme einer Vorverfolgung scheitert auch nicht daran, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine inländische Fluchialternative bestanden hätte.

Grundsätzlich gilt, dass erst derjenige als asylberechtigt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist (und entsprechend auch nur dann als politisch Verfolgter Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten kann), wer in seinem Heimatstaat aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist und deshalb Schutz im Ausland suchen muss (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 317). Wer dabei nur von regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter, wenn er dabei landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Dies ist dann der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchialternative). Eine solche Zufluchtmöglichkeit kann - neben dem Fall der fehlenden Herrschafts- und Zugriffsmöglichkeit eines Staates in bestimmten Landesteilen seines Staatsgebietes - auch dann bestehen, wenn ein Staat einen Betroffenen in bestimmten Landesteilen aktiv verfolgt, ihm indes an anderer Stelle als „mehrgerichtiger Staat“ Schutz zu gewähren bereit ist. Dabei ist indessen davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Ausnahme der Regelvermutung handelt, wonach ein Staat, der in allen Landesteilen seines Staatsgebietes Zugriffsmöglichkeiten hat, auch landesweit politisch verfolgt. Eine inländische Fluchialternative ist dann anzunehmen, wenn der regional Verfolgte in anderen Teilen seines Heimatstaates vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und wenn ihm am Ort einer solchen inländischen Fluchialternative keine sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile drohen (BVerwG, Urteil vom 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, BVerwGE 108, 84 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 09.09.1997 - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204).

Eine solche inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der Ausreise bestand vorliegend nicht, weil in anderen Landesteilen der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens keine hinreichende Verfolgungssicherheit bestand.

Zunächst ist eine solche inländische Fluchtalternative in den Flüchtlingslagern der benachbarten Republik Inguschetien zu verneinen. Nach Angaben des UNHCR befanden sich zu Beginn des Jahres 2001 immer noch rund 158.000 Flüchtlinge aus Tschetschenien in Flüchtlingslagern in Inguschetien. Dort herrschen nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen katastrophale Zustände: Zahlreiche Krankheiten sind ausgebrochen, es fehlen Nahrungsmittel, Medikamente und der Zugang zu frischem Wasser (GbV, Stellungnahme zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge in der Russischen Föderation, Juli 2001).

Die Lebensbedingungen dort sind unter allen Aspekten schwierig und äußerst kräftezehrend (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation, 29.08.2001). In den (Zelt-)Lagern, die häufig auch im Winter nicht beheizbar sind, sind Krankheiten und Seuchen anzutreffen, versprochene humanitäre Hilfen wie Nahrungsmittel und Medikamente werden nicht ausgegeben. Im Lager namens Znamenskoje sind z.B. 40% der dort lebenden Flüchtlinge an Tuberkulose erkrankt. Noch dramatischere Zustände als in den Zeltlagern herrschen in Kuh- und Schweineställen, in leerstehenden Fabriken und Eisenbahnwaggons, in denen die Flüchtlinge häufig ohne jeden Zugang zu frischem Wasser und humanitärer Hilfe leben müssen. Die Behörden sind mit der Bewältigung des Flüchtlingsproblems hoffnungslos überfordert, ihre eigene Bevölkerung beläuft sich nur auf 300.000 Menschen (Gesellschaft für bedrohte Völker, Gutachten vom Juli 2001 an BAFI). Hinzu kommt, dass wiederholt russische Regierungskräfte Fluchtwillige zeitweise an der tschetschenisch-inguschetischen Verwaltungsgrenze am Verlassen des Kampfgebietes gehindert haben. Mehrere tausend Flüchtlinge mussten tagelang unter winterlichen Verhältnissen unter freiem Himmel ausharren und auf die Erlaubnis zum Überschreiten dieser Verwaltungsgrenze warten. Mehrere Tage wurde der Grenzübertritt für männliche Tschetschenen völlig gesperrt. Es gibt auch Berichte über die zwangsweise Rückführung von Flüchtlingen von Inguschetien in den von russischen Truppen kontrollierten Norden Tschetscheniens. Immer wieder wird über Korruption und Erpressung durch das russische Militär bei Grenzkontrollen berichtet (Auswärtiges Amt, Lagebericht, aaO.).

Unbeschadet der Frage, ob diese unzumutbaren Lebens- und Existenzbedingungen verfolgungsbedingt wären, ist jedoch jedenfalls davon auszugehen, dass die erforderliche hinreichende Verfolgungssicherheit zum Zeitpunkt der Ausreise in den Flüchtlingslagern in Inguschetien nicht bestanden hat. Das Auswärtige Amt führt in seinen Berichten aus, es gäbe Berichte über zwangsweise Rückführungen von Flüchtlingen in den von russischen Truppen kontrollierten Norden Tschetscheniens. Vereinzelt werde auch über die Einrichtung sogenannter Föderationslager oder -punkte berichtet, wo russische Kräfte versuchten, Terroristen unter den Flüchtlingen aufzuspüren. Es fanden in den Flüchtlingslagern in Inguschetien vereinzelt Personenkontrollen statt (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht vom 15.02.2000; Lagebericht vom 22.05.2000; Ad hoc-Berichte vom 15.11.2000 und 24.04.2001; Auskunft an VG Karlsruhe vom 26.04.2002).

Am 03.04.2001 stellte die russische Regierung die Versorgung der über 150.000 tschetschenischen Flüchtlingen in Inguschetien ein. In acht Flüchtlingslagern soll sogar die Brotausgabe eingestellt worden sein. Mit diesem „Plan des Aushungerns“ wollte Moskau die Rückkehr der Flüchtlinge nach Tschetschenien erzwingen. Anfang Mai 2001 wurde auch ausländischen Hilfsorganisationen die Versorgung der Flüchtlinge verboten. Ab Mai 2001 stockte das Moskauer Innenministerium die Omon-Sondertruppen in Inguschetien auf. Mit Razzien suchten sie Flüchtlingslager heim, verprügelten Menschen und nahmen Geiseln, um Lösegelder zu erpressen (IGSM-Bericht Tschetschenien 2001). Zeitweise hinderten russische Regierungskräfte Fluchtwillige an der tschetschenisch-inguschetischen Verwaltungsgrenze am Verlassen des Kampfgebiets (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation - Tschetschenien -, vom 24.04.2001). An den Grenzkontrollen kam es regelmäßig zu Menschenrechtsverletzungen. Flüchtlinge, aber auch Personen, die regelmäßig zwischen den Regionen hin- und herreisen als auch Tschetschenen, die aus Inguschetien kommen und die Grenze überschreiten wollten, wurden von russischen Soldaten zusammengeschlagen, angeschossen oder erschossen. An den Kontrollpunkten wurden Personenkontrollen von Zivilkonvois vorgenommen. Dabei sollen russische Streitkräfte nach wie vor regelmäßig Flüchtlinge inhaftieren. In der Regel werden Personen inhaftiert, die entweder keinen amtlichen Ausweis oder keine Aufenthaltsberechtigung vorweisen können oder verdächtigt werden, bewaffneten tschetschenischen Gruppen anzugehören (amnesty international, Stellungnahme vom 08.10.2001 zum Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 24.04.2001). Im Jahre 2001 war eine Tendenz der Behörden der Föderation zu verzeichnen, in Inguschetien angeblich aus Sicherheitsgründen direkter zu intervenieren. Die

Sicherheitskräfte der Föderation führten in Siedlungen und Lagern von Binnenvertriebenen eine Reihe von Sicherheitsoperationen auf der Suche nach Waffen und Drogen durch, wobei sie eine Anzahl von Personen unter dem Verdacht festnahmen, tschetschenischen Rebellengruppen anzugehören. Junge Männer waren und sind in dieser Hinsicht besonders betroffen (UNHCR - Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Lage in Tschetschenien, Januar 2002). Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative in Inguschetien ist nach allem zu verneinen.

Auch in den übrigen Gebieten der russischen Föderation ist das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative zu verneinen.

Nach Ausbruch des zweiten Tschetschenienkrieges im September 1999 und insbesondere nach mehreren Bombenattentaten in Moskau sowie auf ein Wohnhaus russischer Offiziere in Dagestan mit insgesamt mehreren einhundert Toten, die von russischer Seite sofort islamischen Rebellen aus dem Kaukasus zugeschrieben wurden, begann eine neue, heftige Welle der Fremdenfeindlichkeit, infolge derer in Moskau lebende Tschetschenen willkürlich verhaftet wurden. Bei Kontrollen wurden rigoros Personen mit südlichem Aussehen von der Polizei festgehalten (FAZ, 18.09.1999). Die Lage für die Flüchtlinge aus dem Kaukasus in der Russischen Föderation verschärfte sich zunehmend. Aus Moskau wurden ethnische Säuberungsaktionen, Massendeportationen, willkürliche Verhaftungen und massiver Einsatz von Schlagstöcken gegen vermeintlich verdächtige Kaukasier berichtet (Der Spiegel, 04.10.1999). Aus Moskau und anderen russischen Großstädten wurde berichtet, dass im Rahmen sogenannter Antiterroroperationen Tschetschenen und andere Personen aus dem Kaukasus durch Polizeioperationen Opfer willkürlicher Festnahmen und Misshandlungen wurden. Belastendes Beweismaterial wie Drogen und Waffen wurde den Festgenommenen untergeschoben. Es ist von Fällen berichtet worden, in denen Folter angewendet wurde, um Geständnisse zu erpressen. Ende August 2000 berichtete die Zeitung Nowije Iswestija, dass Polizeibeamte angehalten wurden, am Dienstende darüber Bericht zu erstatten, wie viele Tschetschenen, Georgier und Aseries von ihnen festgenommen wurden. Diese Praxis der Polizei soll durch einen Moskauer Polizeisprecher Anfang September 2000 bestätigt worden sein (amnesty international, Stellungnahme vom 08.10.2001 zum Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes zu Tschetschenien vom 24.04.2001). Im Laufe des Jahres 2001 wurden die Tschetschenen im Fernsehen und Rundfunk fast täglich dazu aufgefordert, nach Tschetschenien zurückzukehren. In Irakuz wurden im Januar 2000 lokale Kosakenverbände eingesetzt, um „die

öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, Eigentum der Stadt zu bewachen und die Sicherheit der Bürger zu garantieren". Ausländerhass gegen Kaukasier wurde und wird von rechtsextremen Organisationen geschürt, die effektivsten dabei sind die Organisationen der Kosaken (Gesellschaft für bedrohte Völker, Gutachten vom Juli 2001 an BAFI). Das in der Verfassung der Russischen Föderation verankerte Recht der Freizügigkeit, welches eine theoretische Möglichkeit der Wohnsitznahme oder eines zeitweiligen Aufenthalts in der Föderation außerhalb von Tschetschenien auf dem Papier garantiert, wurde nicht nur in den Großstädten, sondern auch vielerorts in anderen Regionen der Föderation verletzt. Der Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der RF wurde durch Verwaltungsvorschriften erschwert bzw. verhindert. Es halten sich Berichte russischer Menschenrechtler über administrative Schikanen (keine Registrierung, keine Ausstellung offizieller Papiere und Bescheinigungen, kein Zugang zu Schulen, Arbeit und medizinischer Versorgung) gegen tschetschenische Binnenflüchtlinge (Auswärtiges Amt, Lagebericht 28.08.2001). Der UNHCR berichtet in seiner Stellungnahme vom Januar 2002 im Einzelnen über die Praxis verschiedener Regionen (Republiken Dagestan, Karbardino-Balkarien, Karatschai-Tscherkessien, Regionen Stawropol und Krasnodar, Nordossetien und Alanien, die Städte Moskau und St. Petersburg, östliche und fernöstliche Regionen der Föderation) hinsichtlich der Erschwerung bzw. Verhinderung des Zuzugs insbesondere tschetschenischer Flüchtlinge. Betreffend aller genannten Regionen wurden Verstöße gegen das Recht auf Freizügigkeit und Wohnsitznahme durch restriktive öffentliche Verwaltungsvorschriften oder schlichte illegale Verwaltungspraxis festgestellt. Die Aufnahme von legaler Arbeit und das Recht auf staatliche Zuwendung, medizinische Versorgung und die Möglichkeit der Anmietung von Wohnraum wird zwingend von einer Wohnsitzregistrierung abhängig gemacht. Es bestehen aber keine realistischen Chancen, den Anspruch auf Wohnung, Arbeit, medizinische Versorgung oder staatliche Unterstützung bei ungerechtfertigter Verweigerung durchzusetzen (IGFM, Auskunft vom 20.12.2000 an VG Schleswig; Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation, 24.04.2001; amnesty international, Auskunft vom 12.01.2001 an VG Ansbach). Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass sich in vielen Teilen der Russischen Föderation eine starke anti-tschetschenische Stimmung entwickelt hatte (UNHCR, Stellungnahme über Asylsuchende aus der Russischen Föderation, Januar 2002, Seite 19). amnesty international hat in einer Stellungnahme an die Europäische Union die Besorgnis geäußert, dass durch die Verbindung einer anti-tschetschenischen Feindseligkeit in der russischen Gesellschaft mit offiziellen Erklärungen russischer Politiker und Handlungsanweisungen der Sicherheitskräfte eine Situation entstanden ist, in der tschetschenische Volkszugehörige aus Tschetschenien praktisch

den Status einer ethnischen Gruppe erhalten haben, die außerhalb des Schutzes durch das Gesetz steht und Opfer von Verfolgung, Erpressung und staatlicher Willkür geworden ist (amnesty international a.a.O.; Ammann, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die aktuelle Situation in Tschetschenien, Januar 2001).

Zusammenfassend lässt sich für den Zeitraum 2000, 2001 feststellen, dass zahlreiche unmittelbar staatliche Willkürmaßnahmen wie wiederholte Festnahmen und Inhaftierungen, verstärkte Personenkontrollen und Übergriffe staatlicher Organe wegen bestehender Illegalität bei gleichzeitiger Verweigerung des legalen Aufenthaltsstatus, durch administrative Beschränkungen hervorgerufene, gezielte wirtschaftliche Verelendung dieser Bevölkerungsgruppe und der vom russischen Staat gebilligten und geförderten massiven Stimmung von Ausländerhass, insbesondere gegenüber Tschetschenen in der Zusammenschau objektive Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Tschetschenen landesweit in der Russischen Föderation von asylrechtsrelevanten Übergriffen nicht nur als theoretische Möglichkeit betroffen sind (so im Ergebnis bezüglich dieser landesweit bestehenden Gefahr auch: GfbV, Gutachten vom Juli 2001 an BAFI, Informationszentrum Asyl, Russische Föderation, Der Tschetschenienkonflikt, Vortrag des Moskau-Korrespondenten der Süddeutschen Zeitung Thomas Avenarius).

An dieser Lageeinschätzung hat sich bis zum heutigen Zeitpunkt nach Auffassung des Gerichts nichts wesentliches geändert. Eine hinreichende Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung besteht für Flüchtlinge aus Tschetschenien weder in Tschetschenien selbst noch in anderen Gebieten der Russischen Föderation.

In der Folge der Geiselnahme im Moskauer Musiktheater „Nord-Ost“ (Oktober 2002) hatte der Verteidigungsminister der RF umgehend breit angelegte, harte „Säuberungsoperationen“ in ganz Tschetschenien angekündigt. Die Operationen standen unter der Leitung des stellvertretenden Oberbefehlshabers der föderalen Truppen. Es wurde systematisch Ortschaft für Ortschaft von bewaffneten Kräften (Streitkräfte, innere Truppen, Spezialkräfte der Geheimdienste) umstellt und durchsucht. Wenige Tage nach Beginn der Operation wurden zahlreiche Ortschaften von Sicherheitskräften umstellt, durchsucht und bereits über 5.000 „Verdächtige“ zeitweise interniert. Nach welchen Kriterien die vereinten Kräftegruppierungen diese Internierung vornahmen, ist nicht bekannt. Es gab Hinweise auf insgesamt 60 parallel ablaufende Operationen in 45 Ortschaften (Auswärtiges Amt Ad

hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Tschetschenien vom 13.12.2004). Nach dem wiederholt Hubschrauber in der Nähe von Militärstützpunkten abgeschossen wurden, wurden nach der Moskauer Geiselnahme in Tschetschenien - ohne Koordination mit zivilen Verwaltungsstellen - Häuser gesprengt, die möglicherweise Deckung für den Abschuss von tragbaren Flugabwehrraketen bieten könnten. Tschetschenen, die in diesen Häusern lebten, wurden als Unterstützer von „Terroristen“ verhaftet, weil sie nicht aktiv an der Verhinderung von Anschlägen mitgewirkt hätten. In den von russischen Truppen kontrollierten Gebieten Tschetscheniens ist die Sicherheit der Zivilbevölkerung wegen ständiger Razzien, Guerillaaktivitäten, Geiselnahmen, „Säuberungsaktionen“, Plünderungen und Übergriffen (vor allem durch russische Soldaten) nicht gewährleistet (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht vom 13.12.2004). Seit Mai 2004 hat sich die Sicherheitslage zudem wieder erheblich verschlechtert. Es ist trotz des Ziels der russischen Sicherheitskräfte, im Rahmen der sogenannten „anti-terroristischen Aktion“ zu versuchen, die verbliebenen Rebellenkämpfer systematisch auszuschalten, nicht gelungen, deren Aktivitäten zu stoppen. Nach einem vorübergehenden leichten Abflauen der Auseinandersetzungen seit dem Verfassungsreferendum im März 2003 und in der Amtszeit von Präsident Kadirov (Oktober 2003 bis Mai 2004) hat sich die Sicherheitslage wieder seit Mai 2004 erheblich verschlechtert. Dass die Menschenrechtssituation äußerst besorgniserregend ist, räumen auch offizielle russische Vertreter ein, wenn auch mit dem Hinweis auf Verbesserungen (Rückgang der Entführungsfälle). Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen teilen dagegen den Eindruck einer Verbesserung nicht. Ihren Angaben zufolge ist die Zahl von Rechtsverletzungen (willkürliche Festnahmen, Entführungen, Verschwinden von Menschen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, Sachbeschädigungen, Diebstähle) gleichgeblieben oder sogar gestiegen (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht vom 13.12.2004).

Hinsichtlich der Flüchtlingslager in Inguschetien gilt folgendes: Bei den Präsidentschaftswahlen in Inguschetien hatte sich im zweiten Wahlgang am 29.04.2003 der FSB-Generalmajor Sjasikow durchgesetzt. Er galt als Wunschkandidat Moskaus. Sein Sieg wurde als ein wichtiger Erfolg für Moskau empfunden, dass erstmals seit langer Zeit über einen loyalen Stadthalter in der Republik verfügt. Infolge dieses Machtwechsels ist es zu einer veränderten Flüchtlingspolitik in Inguschetien bezüglich der tschetschenischen Flüchtlinge gekommen. Im Mai 2003 unterzeichneten der von Moskau eingesetzte Verwaltungschef Tschetscheniens Kadiyow, der neue inguschische Präsident und der Kaukasus-Bevollmächtigte des Kreml in Grosny eine Vereinbarung, nach der alle tschetsche-

nischen Binnenflüchtlinge bis Ende September 2003 wieder nach Tschetschenien zurückkehren und die Flüchtlingslager in Inguschetien aufgelöst werden sollen. Demzufolge wurde Druck auf die Flüchtlinge ausgeübt, um sie zur Rückkehr zu bewegen. Ende Januar 2004 häuften sich Ankündigungen, die Zeltlager in Inguschetien aufzulösen und die tschetschenischen Flüchtlinge zu einer „freiwilligen“ Rückkehr zu bewegen. Durch administrative Schikanen, sich verschlechternde Sicherheitslage und zunehmende Aktivitäten der Sicherheitskräfte wurde Druck auf die tschetschenischen Flüchtlinge ausgeübt. Die inguschische Vertretung in Moskau und das UNHCR-Büro in Moskau berichten, dass sich die Situation um Umfeld der Flüchtlingslager nach der Geiselnahme in Moskau verschärft habe. Ein- und Ausgänge der Flüchtlingslager würden von russischen Soldaten bewacht. Nach dem Anschlag auf die Zentrale des russischen Inlandgeheimdienstes FSB in Magas/Inguschetien am 15.09.2003 werden von russischer Seite die Lager als Schlupfwinkel für terroristische Aktivitäten angesehen (Auswärtiges Amt, Ad hoc-Bericht Tschetschenien, 31.01.2004; UNHCR, Auskunft vom 29.10.2003 an VGH München). Auch der Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 13.12.2004 spricht davon, dass die Lebensbedingungen für die Flüchtlinge in den Übergangsunterkünften in der russischen Teilrepublik Inguschetien unter allen Aspekten schwierig seien.

Auch in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation ist zum heutigen Zeitpunkt nicht von einer hinreichenden Verfolgungssicherheit auszugehen. In der Praxis wird nach wie vor (und zunehmend) an vielen Orten der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken durch Verwaltungsvorschriften sehr stark erschwert und damit das Recht auf Freizügigkeit eingeschränkt. Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen. 1993 erließ die russische Regierung das so genannte Föderationsgesetz. Es beinhaltet die Schaffung eines Registrierungssystems am gegenwärtigen Aufenthaltsort („vorübergehende Registrierung“) oder am Wohnsitz („dauerhafte Registrierung“), bei dem die Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren Aufenthalts- und Wohnort melden. Das davor geltende „Propiska“-System sah nicht nur die Meldung durch den Bürger, sondern auch die Gestattung oder Verweigerung durch die Behörden vor. Trotz der Systemumstellung wenden viele Regionalbehörden der Russischen Föderation restriktive örtliche Vorschriften und Verwaltungspraktiken an. Aufgrund der restriktiven Vergabep Praxis von Aufenthaltsgenehmigungen haben Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten (Auswärtiges Amt Ad

hoc-Bericht vom 13.12.2004). Diese Registrierung ist jedoch die Voraussetzung für den Zugang zur Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen oder Zugang zum Gesundheitssystem. Auch eine Registrierung als Flüchtling und die damit verbundene Gewährung von Aufenthaltsrechten und Sozialleistungen wird in der Russischen Föderation laut Berichten von amnesty international und UNHCR regelmäßig verwehrt. Nach der Moskauer Geiselnahme im Oktober 2002 haben sich administrative Schwierigkeiten und Behördenwillkür gegenüber Tschetschenen im allgemeinen verstärkt. Angesichts der Terrorwelle im August/September 2004 dürfte sich an dieser Vorgehensweise der Behörden in absehbarer Zeit nichts ändern (Auswärtiges Amt Ad hoc-Bericht vom 13.12.2004). Ferner teilt das Auswärtige Amt im Ad hoc-Bericht vom 13.12.2004 mit, dass sich im Zusammenhang mit der intensiven Fahndung nach den Drahtziehern und Teilnehmern der Moskauer Geiselnahme 2002 der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen in Moskau und anderen Teilen Russlands signifikant erhöht habe. Russische Menschenrechtsorganisationen würden von einer verschärften Kampagne der Miliz gegen Tschetschenen, bei denen einziges Kriterium die ethnische Zugehörigkeit sei, berichten. Personenkontrollen auf der Straße, in der U-Bahn und Hausdurchsuchungen (häufig ohne Durchsuchungsbefehle) seien verschärft worden. Die Terroranschläge im August 2004 (Absturz zweier Flugzeuge in Südrussland, Sprengstoffanschläge an einer Bushaltestelle und am Rigaer Bahnhof in Moskau) und die Geiselnahme in der Schule von Beslan/Nordossetien am 01.09.2004 haben diesen Druck noch weiter erhöht, zumal die Sicherheitsbehörden befürchten, dass weitere Selbstmordattentäter eingeschleust werden. Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine bestimmten Befehle oder Anweisungen der russischen Innenbehörde bekannt geworden zur spezifischen erkennungsdienstlichen Behandlung der Tschetschenen. Solche Anweisungen seien in der Regel aber auch geheim und könnten deshalb nicht verifiziert werden. Die russische Strafprozessordnung lasse jedoch bei der Fahndung nach Tatverdächtigen eine ganze Reihe erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu. Kaukasisch aussehende Personen stünden unter einer Art Generalverdacht, so dass in der Tat verstärkte Kontrollmaßnahmen aller Art (Ausweiskontrollen, Wohnungsdurchsuchungen, Abnahme von Fingerabdrücken) zu befürchten seien.

Zu dieser allgemein landesweit schlechten, durch massiv antitschetschenische Stimmung geprägten Lage kommt hinzu, dass ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für solche abzuschiebenden Personengruppen besteht, die sich in der Tschetschenenfrage engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen (Auswärtiges Amt Ad hoc-Bericht vom 07.05.2002). „Engagement in der Tschetschenenfrage“ im Sinne einer der russischen Politik zuwiderlaufenden Positionierung wird dabei nicht nur Männern unterstellt. Betroffen sind auch Frauen, die sich in Nichtregie-

rungsorganisationen organisieren. Hinsichtlich der Gefährdung ist allgemein festzustellen, dass eine direkte Gefährdung im Sinne von Festnahmen bei Säuberungen vor allem für junge Männer besteht (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 22. Januar 2003 an BAFI).

Auch das BAFI geht in seiner Entscheidungspraxis mittlerweile davon aus, dass vorverfolgten Tschetschenen aus Tschetschenien innerhalb der übrigen Gebiete der Russischen Föderation keine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht (Informationszentrum Asyl und Migration, Russische Föderation, Tschetschenien, Das russische Militär, Nr. 2003 Ziffer 4.4).

Insgesamt zieht das Gericht aus der Auskunftslage den Schluss, dass es im vorliegenden Fall an einer hinreichenden Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung in der russischen Föderation - landesweit - fehlt.

Folglich war die Beklagte zur entsprechenden Feststellung der Abschiebungsschutzvoraussetzungen zu verpflichten; die entgegenstehende Feststellung im angefochtenen Ablehnungsbescheid sowie die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung war aufzuheben.

Nach alledem war deshalb die tenorierte Verpflichtung auszusprechen und die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hinsichtlich der Klägerin zu 1) aufzuheben.

Die Klage der Klägerin zu 2) musste hingegen erfolglos bleiben. Es bleibt ihr unbenommen, nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils und Unanfechtbarkeit der Feststellungen des Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Klägerin zu 1) einen auf § 26 AsylVfG gestützten Antrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu stellen, dass nunmehr auch in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Gegenwärtig fehlt es aber noch an der Voraussetzung der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bezüglich der Klägerin zu 1). In eigener Person liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Klägerin zu 2) nicht vor. Die Tochter der Klägerin zu 1) war zwar teilweise in das von der Klägerin zu 1) berichtete Geschehen einbezogen, insoweit erfolgten die Übergriffe auf sie jedoch nicht zielgerichtet und erreichten von der Intensität auch nicht die Schwelle der Asylerberlichkeit. Ein Anspruch auf Fest-

stellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist deshalb für die minderjährige Tochter der Klägerin zu 1) zu verneinen.

Sie hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses wegen Krankheit gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, die auf die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG übertragen werden kann und der das Gericht folgt, begründet eine Krankheit nur dann ein Abschiebungshindernis, wenn die sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers im Heimatstaat wegen wegen der dort unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten verschlimmert und zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben führt. Dabei ist Voraussetzung, dass die dem Ausländer drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Das wäre der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret wäre die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach Rückkehr des Ausländers einträte, weil er dort auf unzureichende Möglichkeiten zur Behandlung seiner Leiden angewiesen wäre und anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.11.1997 – 9 C 58.96 -, EZAR 43, 27 und vom 29.07.1999 – 9 C 2.99 -, zitiert nach Juris).

Gemessen an diesen strengen Anforderungen liegt im Falle der Klägerin zu 2) kein Abschiebungshindernis wegen Krankheit vor. Insoweit ist lediglich vorgetragen worden, die Klägerin zu 2) habe im Juli 2001 ihren – zweiten - epileptischen Anfall erlitten. Hinsichtlich des Krankheitsverlaufes und der Medikation in Deutschland ist nichts weiter vorgetragen worden. Damit fehlt es an konkreten Anhaltspunkten, dass sich eine alsbaldige und gravierende Gesundheitsverschlechterung wegen Abbruches einer engmaschigen Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland ergeben würde. Das Vorliegen sonstiger Abschiebungshindernisse ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Die Kostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Seyffert